

Lernarrangement 1



Mein Ausbildungsbeginn

**Ziele, Rechte, Pflichten -
Hintergründe der Ausbildung**

Ines Preuß, Petra Walldorf

Handlungsorientiertes Lernmaterial
für die Aus- und Weiterbildung im Beruf
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel
an Tankstellen



Lernarrangements für die Aus- und Weiterbildung von Einzelhändlern an Tankstellen

Heft 1: Mein Ausbildungsbeginn

- Heft 2: Arbeitssicherheit an der Tankstelle
- Heft 3: Umweltschutz an der Tankstelle
- Heft 4: Bedeutung und Struktur der Einzelhandels
- Heft 5: Beratung und Verkauf
- Heft 6: Werbung und Verkaufsförderung
- Heft 7: Warenwirtschaftssystem
- Heft 8: Erfolgsorientiertes Beschaffen und Lagern
- Heft 9: Buchführen mit Erfolg
- Heft 10: Von der Einstellung bis zur Kündigung
- Heft 11: Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln
- Heft 12: Kraftstoffe und Motorenöle
- Heft 13: Starterbatterien und Reifen

Folgende Symbole dienen der Orientierung in den Lernarrangements:



Mit bereits erworbenem Wissen beantworten Sie eigenständig Fragen, führen Berechnungen durch und beurteilen Ergebnisse. Ihre Antworten können Sie in den interaktiven Antwortfeldern, z.B. mit dem Adobe-Reader, erfassen und speichern. Nummerierte Aufgaben, z.B. 1.22 verweisen auf eine entsprechende Lösung in den Lösungshinweisen. Bitte nutzen Sie diese Lösungen zur Korrektur und Verbesserung Ihrer Kenntnisse.



Sie lösen durch aktives und kreatives Handeln Aufgaben. Dabei ist es teilweise erforderlich, den eigenen Betrieb mit Mitbewerbern zu vergleichen, Bekanntes auf Neues zu übertragen, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen.



Ihnen wird das Nachschlagen in einem Fachbuch oder im Anhang empfohlen, wenn zur Bearbeitung der Aufgaben auf bereits an anderer Stelle erworbenes Wissen aufgebaut wird.



Sie unterstützen Herrn Oilmann bei seinen unternehmenspolitischen Aktivitäten.



Sie erhalten Verweise auf andere Lernarrangements.

Liebe Leserinnen und Leser, der Einfachheit halber verwenden wir in diesem Lernarrangement immer nur die männliche Form sämtlicher Personen.

Heft 1: Mein Ausbildungsbeginn

Autorinnen: Ines Preuß, Petra Walldorf
Herausgeber: Mineralölwirtschaftsverband e. V.

Wertvolle Unterstützung gaben die Mitglieder des Arbeitskreises „Ausbildung an Tankstellen“ des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V..

© Mineralölwirtschaftsverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Das Lernarrangement darf nicht ohne Zustimmung des MWV Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. vervielfältigt, abgebildet, übersetzt und verbreitet werden.

Aktualisierte Ausgabe 2012

Inhalt

1 Die ersten Tage meiner Ausbildung	4
2 Inhalt und Organisation meiner Ausbildung	12
Der Ausbildungsvertrag	12
Die Ausbildungsverordnung	25
Der betriebliche Ausbildungsplan	27
Prüfungen	32
3 Erwartungen contra Realität	36

Anhang

Literaturverzeichnis

Lösungshinweise

1 Die ersten Tage meiner Ausbildung

Mein Name ist

Ich erlerne den Beruf

Für Sie beginnt ein Lebensabschnitt, der mit einem Mal viel Neues und Ungewohntes parat hält:

- eine neue Umgebung,
- das Arbeiten neben dem Lernen,
- Kollegen neben den Mitschülern,
- das Ziel, einen Beruf zu erlernen und
- viel stärker als bisher - für alles, was man tut, selbst verantwortlich zu sein.

Ihr Ausbildungsort ist ein Ort, an dem Sie wichtige Grundlagen für Ihr zukünftiges Leben erwerben.



Notieren Sie bitte.

Mein Ausbildungsbetrieb heißt

Mein Ausbilder heißt

Überlegen Sie, weshalb Sie sich für diese Berufsausbildung entschieden haben.



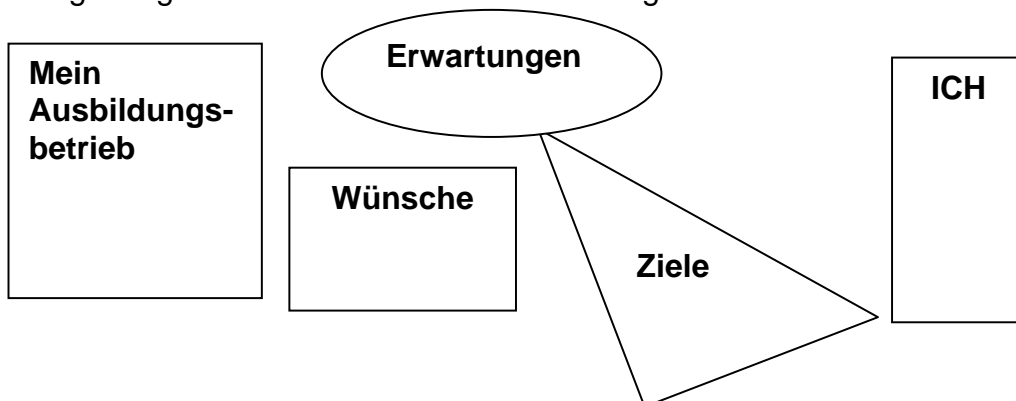
Welche Beweggründe hatten Sie?
Klicken Sie die zutreffenden Antworten in der 2. Spalte an.

Gründe für die Wahl meines Berufes	
Spaß am Beruf	
besondere Neigung	
Ausbildungsplatz bekommen	
Chancen auf einen späteren Arbeitsplatz	
gute Aufstiegsmöglichkeiten	
Menschen kennen lernen	
möglichst viel Geld verdienen	



Welche Vorstellungen gehen Ihnen hinsichtlich Ihrer Ausbildung durch den Kopf?
Bitte stellen Sie Ihre Wünsche, Erwartungen und Ziele anschaulich dar.

Nutzen Sie die zwei folgenden Seiten, um eine Übersicht oder eine Collage zu gestalten. Verwenden Sie dazu folgende Überschriften:



Wenn Sie eine Collage gestalten, empfiehlt es sich, diese Überschriften auf farbiges Papier zu schreiben, auszuschneiden und einzukleben. Natürlich lässt sich auch Prospektmaterial gut nutzen.

Vorstellungen zu Beginn der Ausbildung

**Mein
Ausbildungs-
betrieb**

Ziele

Erwartungen

Wünsche

ICH

Ob sich Ihre Erwartungen erfüllen, wird sich zeigen.
Mit jedem Tag können Sie besser einschätzen, was in Ihrem Betrieb „passiert“
und was von Ihnen erwartet wird.



Beantworten Sie bitte folgende Fragen.

- ① Mein Traumberuf wäre
Wie stehe ich heute dazu?

- ② Wie wünsche ich mir meinen Ausbilder?

- ③ Was erwarte ich von meinem Ausbilder?

- ④ An wen kann ich mich mit Problemen wenden?

- ⑤ Mit wem arbeite ich zusammen?

- ⑥ Welches äußere Erscheinungsbild wird von mir erwartet?

- ⑦ Worauf freue ich mich am meisten?

- ⑧ Welches Verhalten ist für meinen Beruf besonders wichtig?

- ⑨ Welche Ziele stelle ich mir?

An Ihrem ersten Tag im Ausbildungsbetrieb lernen Sie Ihren zukünftigen Ausbildungsort und die für Sie wichtigen Personen kennen.

Der Unternehmer ist

Mein unmittelbarer Ansprechpartner ist

Weitere Mitarbeiter sind



Notieren Sie bitte nach dem Betriebsrundgang, welche Betriebsteile Ihre Tankstelle umfasst.



Geben Sie den Eindruck wieder, den Sie von Ihrem Ausbildungsbetrieb gewonnen haben.



Welche Arbeitsaufgaben sind Ihnen bereits bekannt?



Überlegen Sie sich einige Fragen, die Sie Mitarbeitern in verschiedenen Arbeitsbereichen Ihres Betriebes stellen können.

Erfahren Sie beispielsweise, welcher Mitarbeiter welche Aufgaben erfüllt, wann besonders viel Arbeit anfällt, welche Tätigkeiten besonders viel Kraft und Geduld erfordern, ob es auch körperlich schwere Arbeit gibt oder ob es schwer fällt, den ganzen Tag zu stehen.



Halten Sie hier die Ergebnisse der Befragung stichwortartig fest.

Fragen

Antworten



Prüfen Sie, ob die genannten Tätigkeiten die folgende Aussage bestätigen:

*An der modernen Tankstelle ist heute der Kaufmann
mit technischem Grundverständnis gefragt.*

Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind an der Tankstelle so wichtig, dass Sie sich schon zu Beginn der Ausbildung wichtige Regeln einprägen müssen.

Die Lernarrangements 2 und 3 sind diesen Themen gewidmet.

An dieser Stelle beschränken Sie sich auf nur einige wichtige Aussagen, die Ihnen von Anfang an im Betrieb bewusst sein sollten.



1.1 Gibt es Gefahrenpunkte, die Sie beachten müssen?



Wo befinden sich

→ die Feuerlöscher?

→ der Erste-Hilfe-Kasten?

→ die Notausschalter?

→ die Tafel mit den Notrufnummern?



1.2 Welche Umwelt bedrohenden Gefahren sind abzuwenden?

Die ersten Wochen Ihrer Ausbildung liegen hinter Ihnen. Lassen Sie sie in Gedanken noch einmal ablaufen.



Was hat Ihnen Spaß gemacht?



Was hat besonders beeindruckt?



Gab es etwas, was Ihnen nicht gefallen hat, und worum handelte es sich dabei?



Fühlten Sie sich bisher in irgendeiner Situation allein gelassen, wenn ja in welcher?



Haben Sie an diesen ersten Tagen etwas vermisst? Ihre Ausbilder sind sicher für jede Anregung dankbar.



Wie fühlen Sie sich nach den ersten Ausbildungstagen?

Klicken Sie das Gesicht an, das Ihrem Gefühl am ehesten entspricht.



2 Inhalt und Organisation meiner Ausbildung

Der Ausbildungsvertrag

Die gesetzliche Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung bildet bundeseinheitlich das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dieses Gesetz beinhaltet allgemeine Regeln für das Miteinander von Auszubildenden und den ausbildenden Unternehmen. Es gilt für alle staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. Wichtige Inhalte sind unter anderem:

- Modalitäten zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen
- Rechte und Pflichten des Azubis sowie des Ausbildenden
- Grundlagen der Ausbildungsordnung
- Regelungen zum Prüfungswesen

Der schulische Teil der Ausbildung wird durch die Schulgesetze und Rahmenlehrpläne der einzelnen Bundesländer geregelt.

Damit der mit Ihnen und dem ausbildenden Unternehmen geschlossene Ausbildungsvertrag überhaupt rechtskräftig wird, muss er durch die zuständige Stelle (IHK/HWK) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.



Im Anhang auf Seite 21 befindet sich ein Musterantrag zur Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.



1.3 Welche weiteren Unterlagen müssen der zuständigen Stelle noch vorliegen?



Prüfen Sie Ihre Eintragungen auf der vorherigen Seite, ob alles vereinbart wurde, was das BBiG fordert.



1.4 Welcher Punkt blieb unberücksichtigt?



1.5 Streichen Sie die Angaben, die nicht zu den Mindestinhalten gehören, durch!

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit für die ausgebildet werden soll
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Name des Ausbilders
- Prüfungstermin
- Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Vereinbarungen über die Tätigkeit nach der Ausbildung
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsvoraussetzungen
- Berufsschultage
- Hinweis auf Tarifverträge und Vereinbarungen

Ausbildungsdauer

Kürzungen (z. B. wegen des Abiturs) und Verlängerungen der Ausbildungszeit sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift gestattet. Entscheidend ist, dass der gesamte Inhalt der Ausbildung bewältigt sein muss und somit das Ausbildungsziel erreicht werden kann.



Haben Sie eine Verkürzung Ihrer Ausbildung beantragt, wenn ja aus welchem Grund?

Verlängert werden kann die Ausbildung in Ausnahmefällen und das nur auf Antrag des Auszubildenden selbst. Beispielsweise könnte wegen Krankheit so viel versäumt worden sein, dass das Ausbildungsziel nur in verlängerter Ausbildungszeit erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist um höchstens ein Jahr möglich.

Beendigung

Zur Beendigung der Berufsausbildung sagt der § 21 im BBiG (Anhang Seite 4) etwas aus. Auf der Rückseite des Ausbildungsvertrages sind in der Regel die Aussagen zur Kündigung wiedergegeben.



1.6 Versuchen Sie zunächst die folgenden Sätze zu ergänzen, ohne nachzuschlagen.

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der
_____. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der
Ausbildungszeit die _____, so endet das
Berufsausbildungsverhältnis mit _____ durch
den Prüfungsausschuss.



1.7 Angenommen, Sie bestehen Ihre Abschlussprüfung zwei Wochen vor dem Tag, der in Ihrem Ausbildungsvertrag als letzter Tag genannt ist. Wann endet Ihr Ausbildungsverhältnis?

Lernorte

Es gibt verschiedene Ausbildungsorte, an denen Ihre Ausbildung abgesichert wird.



1.8 Welche Lernorte sind das in der Regel?



1.9 Wie nennt man diese Art der Ausbildung an mehreren Lernorten?



Begründen Sie, warum alle Ausbildungsorte für Sie wichtig sind.

Probezeit



Welchen Sinn sehen Sie in der Probezeit?



1.10 Fragen Sie Ihren Ausbilder, welche Rechtsquellen in Ihrem Beruf die Probezeit regeln. Notieren Sie.

Der Auszubildende Marko lernt seit zwei Monaten in einer Tankstelle. In der Arbeit mit den Kunden fehlt ihm die Geduld, und die Arbeitszeit ist ihm zu lang. Er ist unzufrieden und fragt sich, ob der Beruf des Einzelhandelskaufmannes tatsächlich der Richtige für ihn ist.



1.11 Beurteilen Sie die Situation des Auszubildenden. Wozu würden Sie Marko raten?

Damit sich Marko Klarheit verschaffen kann, schlägt der Ausbilder ihm vor, die vertraglich vereinbarte Probezeit von bisher vier Monaten auf acht Monate auszuweiten.



1.12 Beurteilen Sie die Rechtslage.



1.13 Kann Marko zu diesem Zeitpunkt (Probezeit) ohne weiteres den Ausbildungsvertrag kündigen?

Vergütung



Befragen Sie Ihren Ausbilder, wovon die Höhe Ihrer Ausbildungsvergütung abhängt. Notieren Sie es bitte.



1.14 Was versteht das BBiG unter einer **angemessenen** Vergütung? Schauen Sie ggf. im Anhang Seite 3 nach.

Arbeitszeit

Darf ein Unternehmer Ihre Arbeitszeit verändern, wenn die betrieblichen Bedingungen das notwendig erscheinen lassen?



1.15 Wo ist die Arbeitszeit für Sie geregelt, wenn Sie 18 Jahre alt sind?



1.16 Wie heißt das Gesetz, in dem für Jugendliche unter 18 Jahren die tägliche Arbeitszeit geregelt ist (Aushang in Ihrer Tankstelle oder Anhang Seite 6 ff.)?



Überprüfen Sie an Hand des Gesetzes, ob die im folgenden Gespräch beschriebene Arbeitszeit von Anja am Sonnabend rechtmäßig war.

Nancy und Anja (17 Jahre) sind Auszubildende in verschiedenen Tankstellen. Sie sehen sich regelmäßig in der Berufsschule.

In der Pause unterhalten Sie sich über das vergangene Wochenende.

Nancy: „Ich war am Samstag in der Disco ‘Silverstar’. Man war die Musik toll. Ich hab auf dich gewartet.“

Anja: „Mensch hast du es gut. Ich war so geschlaucht, weil ich den ganzen Tag im Shop auf den Beinen war. Ich konnte nicht mehr kommen.“

Nancy: „Wieso das denn, ich brauche das sonnabends kaum.“

Anja: „Meine Chefin sagte, dass sie mich unbedingt von 8 bis 12 Uhr als Aushilfe braucht. Aber dann wurde es doch 17 Uhr. Letzte Woche musste ich auch schon aushelfen, ohne dafür frei zu bekommen.“

Nancy: „Kann die das überhaupt bestimmen? Es gibt doch so was wie einen Jugendarbeitsschutz. Das solltest du mal lesen. Das Gesetz hängt bei uns sogar aus.“



1.17 Notieren Sie wichtige Aussagen des Gesetzes.

tägliche Arbeitszeit :

wöchentliche Arbeitszeit :

Samstagsarbeit :



1.18 Welche Zeit ist unter der täglichen Arbeitszeit zu verstehen?

Urlaubsregelung



1.19 Nennen Sie Rechtsgrundlagen, in denen Mindesturlaubstage geregelt sind!



Überprüfen Sie Ihren Ausbildungsvertrag.
Stimmen die Angaben zum Urlaub mit den gesetzlichen Vorgaben überein?

Ärztliche Untersuchung

Ein Ausbilder fordert seinen Auszubildenden am zweiten Ausbildungstag auf, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass er diesen Beruf erlernen kann.



Beurteilen Sie die Situation, nachdem Sie im Anhang Seite 8 bis 10 gelesen haben.



1.20 Wann haben Untersuchungen zu erfolgen, und welche Fristen gibt es für die Vorlage von Bescheinigungen?

Ärztliche Untersuchungen sind auch erforderlich, wenn Sie wegen Krankheit zu Hause bleiben und im Betrieb einen Krankenschein vorlegen müssen.

Das tat auch Anja, die ihrer Ausbilderin kurz vor Arbeitsschluss am Mittwochnachmittag den Krankenschein brachte und folgendes Gespräch führte:

Ausbilderin: "Hallo Anja! Was ist denn passiert? Seit Montag sorgen wir uns!"

Anja : "Als ich am Montag mit dem Fahrrad hierher fuhr, kam plötzlich aus einer Ausfahrt ein Pkw und hat mich voll erwischt!

Ich habe eine Verstauchung der Halswirbelsäule und muss nun eine Weile mit dieser grässlichen 'Halskrause' herumlaufen....

Ich möchte nur meinen Krankenschein abgeben."

Ausbilderin: "Oh je! Sie hätten aber am Montag gleich anrufen müssen! Nun haben Sie gerade noch rechtzeitig Ihren Krankenschein abgegeben."

Anja: "Wieso?"



1.21 Weshalb durfte der Krankenschein nicht erst am Donnerstag vorliegen (Anhang Seite 11)? Fragen Sie Ihren Ausbilder, was in diesem Falle in Ihrem Betrieb geschehen könnte.

Pausenregelung

Anita (17 Jahre) wird in einer Tankstelle ausgebildet. Sie arbeitet seit 5 Stunden und möchte nun endlich ihre Pause von 15 Minuten machen. Sie meldet sich bei einer Kollegin ab und geht in den Pausenraum.

Dort wird sie von ihrer Chefin aufgefordert, umgehend an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. – Denn schließlich könne hier nicht jeder machen, was er will.



1.22 Ist die Unternehmerin berechtigt, Anita diese Pause zu verweigern? Lesen Sie im Anhang auf Seite 6.



Wie würden Sie auf die eben beschriebene Aufforderung reagieren?



Wo finden Sie in Ihrem Betrieb Informationen zur Pausenregelung?



1.23 Wann müsste Anitas Arbeitszeit spätestens enden, wenn sie um 8.00 Uhr beginnt und die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen macht?

Kündigung



1.24 Überprüfen Sie Ihr Wissen, indem Sie die angegebenen Wörter in die entsprechenden Lücken setzen.

(außerordentliche, vier, wichtigen Grundes, ihm selbst, Auszubildenden, aufgeben, anderen Beruf, nach, fristlos, zwei, ordentlichen)

Wenn der Auszubildende die Berufsausbildung _____ oder sich in einem _____ ausbilden lassen möchte, kann das Ausbildungsverhältnis _____ der Probezeit nur vom _____ gekündigt werden. Man spricht dann von einer _____ Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt _____ Wochen.

Eine _____ Kündigung kann dagegen auch vom _____ ausgesprochen werden. Sie ist _____ und nur bei Vorliegen eines _____ möglich.



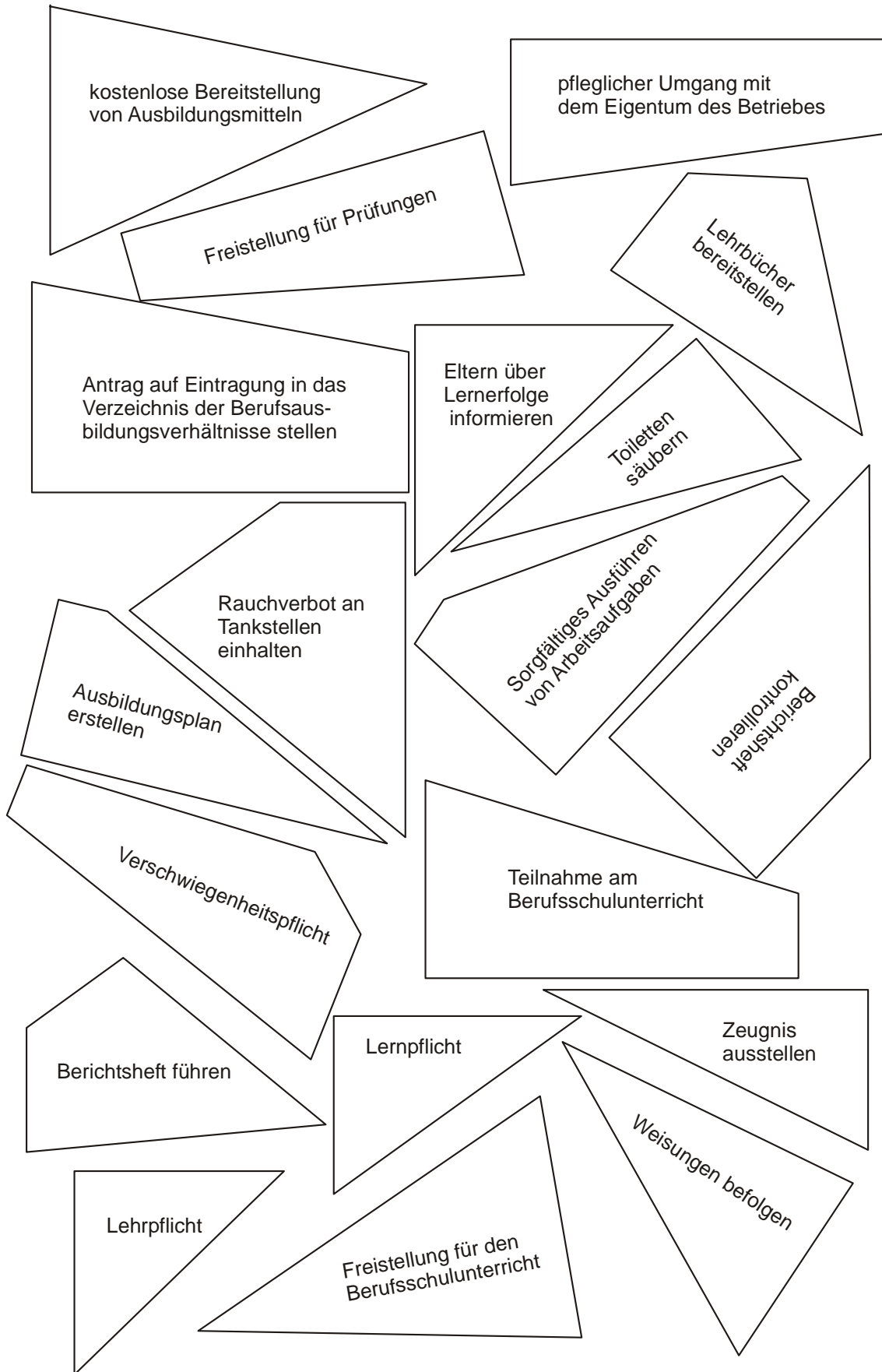
1.25 Zählen Sie mögliche wichtige Kündigungsgründe auf.

Rechte und Pflichten in der Ausbildung

Jeder Vertragspartner – Auszubildender und Auszubildender – hat dem anderen gegenüber Rechte und Pflichten, die gesetzlich geregelt sind.



1.26 Nutzen Sie die folgende Seite, um jeweils acht Pflichten in die Tabelle auf der Seite 23 zu übertragen. Drei nicht gesetzlich geforderte Angaben bleiben allerdings übrig.



Pflichten während der Ausbildung

Auszubildende	Ausbildender

Vor Beginn der Ausbildung ist eine Auswahl der Ausbildungsbausteine festzulegen. Die Kombination der Bausteine ist in einer **Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag** aufzunehmen.



Ein Musterantrag zur Auswahl von Ausbildungsbausteinen befindet sich im Anhang auf Seite 23.



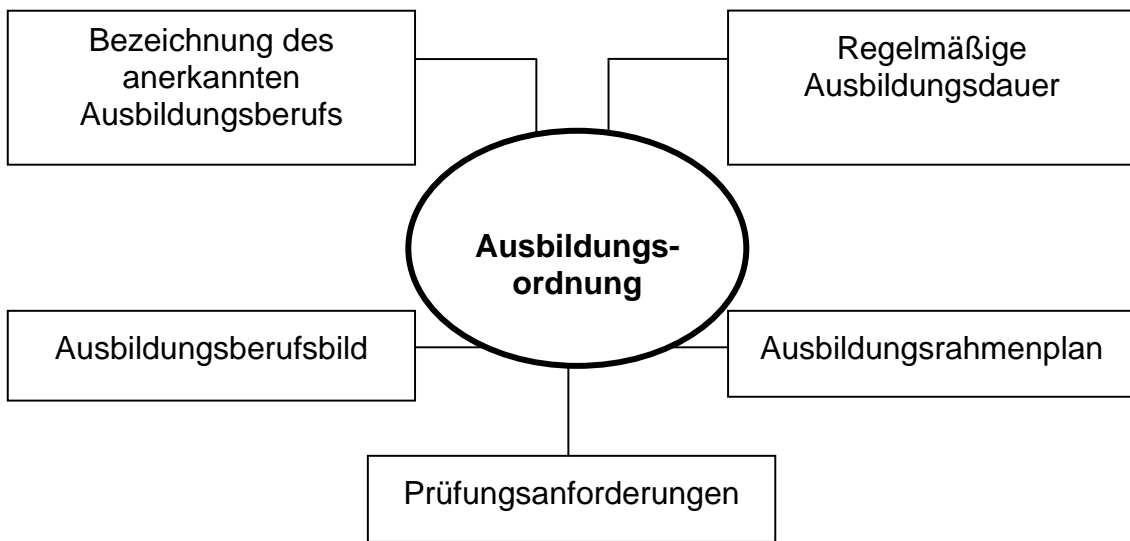
Welche Bausteine enthält Ihre Ausbildung? Markieren Sie die entsprechenden Felder in der nachfolgenden Abbildung.

Bausteine Kaufmann/-frau im Einzelhandel			
Pflichtbereich	Wahl	Pflicht	Wahl
21 Monate	(1 aus 4) 3 Monate	3 Monate	(3 aus 7, aus den ersten drei muss 1) je 3 Monate , also 3 x 3 = 9 Monate
Der Ausbildungsbetrieb	Warenannahme, Warenlagerung	Einzelhandelsprozesse	Beratung, Ware, Verkauf
Information und Kommunikation			Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft
Warensortiment	Beratung und Verkauf		Warenwirtschaftliche Analyse
Grundlagen von Beratung und Verkauf			Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
Servicebereich Kasse	Kasse		Marketing
Marketinggrundlagen			IT-Anwendungen
Warenwirtschaft	Marketingmaßnahmen		
Grundlagen des Rechnungswesens			Personal

Die Ausbildungsverordnung

Die Verordnung über die Ausbildung in einem bestimmten Beruf sowie der entsprechende Rahmenlehrplan für die Berufsschule sind verbindliche Orientierungen für die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Berufsausbildung.

Ausbildungs(ver)ordnungen (AO) existieren für jeden **anerkannten** Ausbildungsberuf. Sie haben nach § 5 (1) BBiG folgende Mindestbestandteile:



Lassen Sie sich bitte Ihre **Ausbildungsordnung** geben und informieren Sie sich genauer über die genannten Bestandteile. Auszüge aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel finden Sie im Anhang Seite 12 bis 17.

§1

1.27 Wie lautet die korrekte Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes?

1.28 Durch welche Institution erfolgt in der Regel die Anerkennung?

§2

1.29 Wie lange dauert überall die Ausbildung in Ihrem Beruf?

1.30 Aus welchem Grund sind Abweichungen von dieser Regelung möglich?

§4

1.31 Führen Sie die wesentlichen Gliederungspunkte Ihrer Berufsausbildung auf.



Betrachten Sie die Fertigkeiten und Kenntnisse in der Verordnung § 12 Ausbildungsberufsbild genauer. Stellen Sie fest, welche über Ihre eigenen Vorstellungen (Seite 9) hinausgehen.



Notieren Sie, was Sie zunächst nicht erwartet hatten.

Der betriebliche Ausbildungsplan

Ihren Ausbildungsplan und die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse haben sich Ihre Ausbilder und Lehrer nicht einfach ausgedacht.

§13

§5

Der Ausbildungsrahmenplan (§13) ist die gesetzliche Grundlage für Ihren betrieblichen Ausbildungsplan (§5), den Sie von Ihrem Ausbildungsbetrieb bekommen haben.



Der betriebliche Ausbildungsplan ordnet die Inhalte den einzelnen Zeitabschnitten der Ausbildung im Betrieb zu. Betrachten Sie bitte den Auszug aus einem solchen Plan im Anhang Seite 24.

Der Inhalt des Ausbildungsplanes ist vom jeweiligen Sortiment der einzelnen Tankstelle abhängig. In der Regel gibt es in dieser Branche folgende Warengruppen:

	• Kraftstoffe
	• Motorenöle
	• Pannenhilfe / Sicherheitsartikel
	• Reinigungs- und Pflegemittel
	• Ersatzteile
	• Starterbatterien
	• Reifen
	• Autowäsche
	• Wagenpflege
	• Getränke
	• Food
	• Bistro / Backshop
	• Non-Food (einschl. Tabakwaren und Karten, Bücher, Zeitschriften)
	•
	•



Klicken Sie bitte die Warengruppen an die es auf Ihrer Station gibt und ergänzen Sie ggf. die Aufzählung.

Die Ausbildungsordnung muss in jedem Ausbildungsbetrieb vorliegen. Die wesentlichen Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfungen sind dort vorgeschrieben. Sie können also selbst beide Pläne vergleichen und ständig kontrollieren, ob Ihnen alle Fertigkeiten und Kenntnisse im vorgeschriebenen Zeitrahmen vermittelt worden sind.



Sollten Sie Abweichungen in Ihrer Ausbildung feststellen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Ausbilder.

Anita ist seit 9 Monaten in Ausbildung und bisher nur an der Kasse ausgebildet worden. Sie beschwert sich beim Ausbilder, da sie noch keine anderen Tätigkeiten kennengelernt hat. Der Ausbilder begründet sein Vorgehen damit, dass sie nur auf diesem Wege einen Ausbildungsinhalt gründlich kennen lernen würde.



1.32 Wo kann Anita nachlesen, wer im Recht ist?



1.33 Auf welcher Grundlage ist der Fall zu beurteilen?



Welche Vorteile hat die Erarbeitung eines betrieblichen Ausbildungsplanes für Sie und Ihre Ausbildung?

Eine wichtige Aufgabe Ihres Ausbilders besteht darin, Ihre Lern- und Arbeitsergebnisse einzuschätzen. Dabei ist der Ausbildungsplan hilfreich, weil er die Inhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte enthält.

Neben der Bewertung von Leistungen sind auch Verhaltensmerkmale zu beurteilen.



Welche Verhaltenseigenschaften sollten Ihrer Meinung nach eingeschätzt werden? Tragen Sie diese Kriterien bitte in die folgende Tabelle ein.



Erkundigen Sie sich bei Ihrem Ausbilder nach weiteren Kriterien, und ergänzen Sie Ihre Aufzeichnungen.

eigene Kriterien	Kriterien des Ausbilders

Bevor Sie einen Ausbildungsabschnitt beenden, sollten Sie die Möglichkeit erhalten, sich selbst einzuschätzen. In einem abschließenden Gespräch können dann die Beurteilungen verglichen und entsprechende Zielvereinbarungen getroffen werden.



Lassen Sie sich einen Beurteilungsbogen zeigen, und sehen sich die 2 Beispiele im Anhang auf Seite 27 sowie den Seiten 28 bis 29 an.

Das Berichtsheft

§6

Ihre gesamte Ausbildung begleiten Sie mit einem Berichtsheft, in das Sie alle Tätigkeiten und Lerninhalte nach Tagen gegliedert einschreiben. Vor jeder Prüfung legen Sie es als Nachweis Ihrer Lerntätigkeit der Prüfungskommission vor.



1.34 Welche Vorteile bringt das Berichtsheft für Ihre Ausbildung?



Füllen Sie für eine Woche den Ausbildungsnachweis auf der folgenden Seite aus.

**Berufsausbildung
Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel an Tankstellen
Ausbildungsnachweis (wöchentlich)**

Name:

Ausbildungsjahr:

Woche vom: bis:

Betriebliche Tätigkeit	Stunden
Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen	Stunden
Themen des Berufsschulunterrichts	Stunden

Anmerkungen des Ausbilders:

Anmerkungen des Auszubildenden:

Datum, Unterschrift

Datum,

Unterschrift

Prüfungen

§14 Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.

Durch die *Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009* entfällt die Zwischenprüfung.

§15 Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule laut Ausbildungsrahmenplan zu erwerben sind. Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2.



1.35 Bearbeiten Sie die folgende Tabelle über die Abschlussprüfung.

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung soll zum Ende der Ausbildung stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung

Innerhalb des schriftlichen Prüfungsbereiches gibt es eine prozentuale Gewichtung.



1.36 Tragen Sie die entsprechende Prozentzahl in die folgende Tabelle ein. Sehen Sie ggf. in der Ausbildungsordnung im Anhang Seite 12 ff. nach.

Abschlussprüfung Teil 1	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 1
Verkauf und Marketing		
Warenwirtschaft und Rechnungswesen		
Wirtschafts- und Sozialkunde.		
Abschlussprüfung Teil 2	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 2
Geschäftsprozesse im Einzelhandel		
Fallbezogenes Fachgespräch		

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

<ol style="list-style-type: none"> 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und 3. im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. 	<p>The diagram illustrates the exam structure. A large red oval encircles the entire 'Abschlussprüfung Teil I' section. Two orange ovals encircle the 'Geschäftsprozess im Einzelhandel' and 'Fallbezogenes Fachgespräch' sections of 'Abschlussprüfung Teil II'. Red arrows point from the text 'mind. ausreichende Leistungen' to the red oval, and orange arrows point from the text 'mind. ausreichende Leistungen' to the orange ovals.</p>
--	--



1.37 Wer stellt die Prüfungskommission?



1.38 Entscheiden Sie, ob bei folgenden Prüfungsergebnissen die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

Tragen Sie die Noten entsprechend dem Bewertungsspiegel¹⁾ ein, und ermitteln Sie jeweils das Gesamtergebnis.

1. Beispiel

Prüfungsteil	Prüfungsbereich	Gewichtung	Punkte	Zwischenergebnis	Endergebnis
Teil 1	Verkauf und Marketing	15	56	840	Punkte
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	10	67	670	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	72	720	
Teil 2	Geschäftsprozesse	25	77	1925	
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	82	3280	
		100		7435	

Die Prüfung ist: bestanden nicht bestanden

2. Beispiel

Prüfungsteil	Prüfungsbereich	Gewichtung	Punkte	Zwischenergebnis	Endergebnis
Teil 1	Verkauf und Marketing	15	56	840	Punkte
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	10	67	670	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10	72	720	
Teil 2	Geschäftsprozesse	25	77	1925	
	Fallbezogenes Fachgespräch	40	46	1840	
		100		5995	

Die Prüfung ist: bestanden nicht bestanden

1) 100-92 Punkte: sehr gut (Note 1), unter 92-81 Punkte: gut (Note 2), unter 81-67 Punkte: befriedigend (Note 3), unter 67-50 Punkte: ausreichend (Note 4), unter 50-30 Punkte: mangelhaft (Note 5), unter 30-0 Punkte: ungenügend (Note 6)



1.39 Verbinden Sie die folgenden Begriffe der beruflichen Ausbildung mit der zutreffenden Aussage. Es bleiben einige Begriffe übrig.

Berufsbildungsgesetz
Berichtsheft
Abschlussprüfung
Ausbildungs(ver)ordnung
Ausbildungsrahmenplan
Abschlussprüfung
Berufsbild
IHK
Ausbildungsplan
Berufsschule

Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Ausbildung vermittelt werden
Welche Kenntnisse und Fertigkeiten sind in welchem Ausbildungshalbjahr zu vermitteln
Findet in 2 Teilen statt
Die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten werden hier vom Auszubildenden eingetragen
Individueller Zeitplan für den Auszubildenden bzgl. der Versetzung in andere Abteilungen

3 Erwartungen contra Realität

Nicht immer stimmen Erwartungen vom Beruf mit der Wirklichkeit überein. Vielleicht haben Sie bei sich schon Unterschiede bemerkt?

Auch ein Unternehmer hat bestimmte Erwartungen, wenn er eine Einzelhandelskauffrau oder einen Einzelhandelskaufmann einstellt.

Ganz andere Vorstellungen besitzen vielleicht die Kunden, denn sie sehen von den vielfältigen Aufgaben eines Einzelhändlers nur den Bereich Verkauf.



Tragen Sie Ihre Erwartungen stichpunktartig in die Tabelle auf der folgenden Seite ein.



Erfragen Sie in der Unternehmensleitung, auf welche Fähigkeiten bei der Einstellung eines Einzelhändlers besonderer Wert gelegt wird. Halten Sie die Antworten in der 2. Spalte der Tabelle fest.



Fragen Sie drei bis fünf Personen, was diese als Kunden von guten Einzelhändlern erwarten. Bitte vervollständigen Sie die Tabelle mit den Ergebnissen Ihrer Befragung.

Meine Erwartungen	Unternehmer- erwartungen	Kundenerwartungen



Unterstreichen Sie bitte in der Tabelle die Erwartungen, die übereinstimmen.

In der Realität werden längst nicht immer alle Erwartungen erfüllt.
Ob die Unternehmer mit ihren Mitarbeitern zufrieden sind?
Sicher gibt es auch hier Unterschiede zwischen Erwartungen und Realität.

Im Bereich des Verkaufens können Sie überall im Einzelhandel gut beobachten, ob das Verhalten des Personals den Erwartungen der Kunden entspricht.



Beobachten Sie in zwei Einzelhandelsbetrieben unterschiedlicher Größe, ob Erwartungen hinsichtlich des Auftretens, des Erscheinungsbildes und der Kleidung, der Kundenfreundlichkeit, des Fachwissens oder der Beratung erfüllt werden.
Notieren Sie bitte Ihre Beobachtungen und dazu Ihre Meinung.

Einzelhandelsbetrieb:

Beobachtung	Meinung

Einzelhandelsbetrieb:

Beobachtung	Meinung

Die ersten Wochen Ihrer Ausbildung sind vergangen und Ihre Vorstellungen vom Beruf sind genauer geworden.

Wie wirkt sich das auf Ihre Einstellung zur Ausbildung in dem von Ihnen gewählten Beruf aus?



Klicken Sie bitte an.

Genau so habe ich mir das vorgestellt.	
Ich habe nicht gewusst, dass so viel zu dieser Ausbildung dazu gehört.	
Das habe ich mir alles ganz anders vorgestellt. Aber das macht nichts.	
Wie soll ich das bloß alles schaffen...	
Ich bin unsicher, ob ich das Richtige gewählt habe.	
Ich freue mich darauf, das alles zu lernen.	

Die Ausbildung begreifen viele Unternehmen als eine Investition in die Zukunft.



1.40 Interpretieren Sie diese Aussage.

Anhang

Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz

Vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), Stand: 05.02.2009

§ 5 Ausbildungsordnung

- (1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen
 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre
 1. betragen,
 2. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
 3. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
 5. die Prüfungsanforderungen.
- (2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,
 1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
 2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,
 3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
 4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann, 5.
 5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
 6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),
 7. dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.

§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

- (1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.
- (2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.
- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

§ 10 Vertrag

- (1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- (4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.
- (5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11 Vertragsniederschrift

- (1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen
 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll.
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung.
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Berufsausbildung

- (1) Der Ausbildende hat

1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

- (2) Dem Auszubildenden dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 16 Zeugnis

- (1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Vergütungsanspruch

- (1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (2) Sachleistungen in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 25 Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn
 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten behoben wird.

§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

- (1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
- (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 71 Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
 - (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- ...

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 G v. 31.10.2008 I 2149

Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Hier einige Auszüge.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

...

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht frei zu stellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen;
zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
 1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
 3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

§ 11 Ruhepausen; Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden.
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in den Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

...

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
 3. im Verkehrswesen,
 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
 5. im Familienhaushalt,
 6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
 7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
 8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
 9. beim Sport,
 10. im ärztlichen Notdienst,
 11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
 3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
 4. im Schaustellergewerbe,
 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
 6. beim Sport,

7. im ärztlichen Notdienst,
8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

- (3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

- (1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass
1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
 2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,

3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 38 Ergänzungsuntersuchung

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39 Mitteilung, Bescheinigung

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

- (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Auszug aus dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

vom 26.5.1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 2848) m.W.v. 1.1.2004

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

...

Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel vom 16.7.2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Die Ausbildungsberufe

1. Verkäufer/Verkäuferin
2. Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel

werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert im Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin zwei Jahre und im Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 oder den §§ 14 und 15 nachzuweisen.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung

1(1) Die Ausbildung gliedert sich im Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin in

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sowie Seite 1 von 9
2. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4.

1(2) Die Ausbildung gliedert sich im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel in

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 9,
2. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie
3. drei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, wobei § 12 Abs. 1 Nr. 11 zu berücksichtigen ist.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Im Berichtsheft ist der der Ausbildung zugrunde liegende Warenbereich zu dokumentieren. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 12 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Bedeutung und Struktur des Einzelhandels
 - 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt,
 - 1.3 Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.4 Berufsbildung, Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz;
2. Information und Kommunikation:
 - 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation;
3. Warensortiment
4. Grundlagen von Beratung und Verkauf:
 - 4.1 kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten,
 - 4.2 Kommunikation mit Kunden,
 - 4.3 Beschwerde und Reklamation;
5. Servicebereich Kasse:
 - 5.1 Kassieren,
 - 5.2 Kassenabrechnung;
6. Marketinggrundlagen
 - 6.1 Werbemaßnahmen,
 - 6.2 Warenpräsentation,
 - 6.3 Kundenservice,
 - 6.4 Preisbildung;
7. Warenwirtschaft:
 - 7.1 Grundlagen der Warenwirtschaft,
 - 7.2 Bestandskontrolle,
 - 7.3 Wareneingang, Warenlagerung;
8. Grundlagen des Rechnungswesens
 - 8.1 Rechengvorgänge in der Praxis,
 - 8.2 Kalkulation;
9. Einzelhandelsprozesse;
10. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit aus der Auswahlliste gemäß Abs. 2;
11. drei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste gemäß Absatz 3, wobei mindestens eine Wahlqualifikationseinheit, aus den Nummern 1 bis 3 dieser Auswahlliste festzulegen ist.

(2) Die Auswahlliste nach Absatz 1 Nr. 10 umfasst folgende vier Wahlqualifikationseinheiten:

1. Warenannahme, Warenlagerung:
 - 1.1 Bestandssteuerung,
 - 1.2 Warenannahme und –kontrolle
 - 1.3 Warenlagerung
2. Beratung und Verkauf:
 - 2.1 Beratungs- und Verkaufsgespräche,
 - 2.2 Umtausch, Beschwerde und Reklamation;
 - 2.3 Verhalten in schwierigen Gesprächssituationen;
3. Kasse:
 - 3.1 Service an der Kasse,
 - 3.2 Kassensystem und Kassieren,
 - 3.3 Umtausch, Beschwerde und Reklamation;
4. Marketingmaßnahmen:
 - 4.1 Werbung,
 - 4.2 visuelle Verkaufsförderung,
 - 4.3 Kundenbindung, Kundenservice.

(3) Die Auswahlliste nach Absatz 1 Nr. 11 umfasst folgende sieben Wahlqualifikationseinheiten:

1. Beratung, Ware, Verkauf:
 - 1.1 kundenorientierte Kommunikation
 - 1.2 Konfliktlösung
 - 1.3 Warenkenntnisse in zusätzlichen Warengruppen;
2. beschaffungsorientierte Warenwirtschaft:
 - 2.1 Warendisposition,
 - 2.2 Sortimentsgestaltung,
 - 2.3 Verträge und Zahlungsbedingungen;
3. warenwirtschaftliche Analyse
 - 3.1 Umsatzentwicklung
 - 3.2 Leistungskennziffern der Warenbewegung,
 - 3.3 Bestandsführung;
4. kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
 - 4.1 Kosten- und Leistungsrechnung,
 - 4.2 Steuerung mittels Kennziffern
 - 4.3 Preisgestaltung,
 - 4.4 betriebliche Erfolgsrechnung
5. Marketing:
 - 5.1 Verkaufsförderung,
 - 5.2 Standortmarketing,
 - 5.3 Zielgruppenmarketing;
6. IT-Anwendungen:
 - 6.1 elektronische Geschäftsabwicklung,
 - 6.2 Datenbanken,
 - 6.3 Optimierung der Warenwirtschaft,
 - 6.4 Benutzerunterstützung;
7. Personal
 - 7.1 Selbstverantwortung und Motivation
 - 7.2 Führen mit Zielen,

- 7.3 Selbst- und Zeitmanagement,
- 7.4 Kommunikation
- 7.5 Personalentwicklung
- 7.6 Personaleinsatz

(4) Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Qualifikationseinheit „Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit“ gemäß Anlage 2 Abschnitt IV können ergänzend zu den Fertigkeiten und Kenntnissen der Absätze 1 bis 3 vermittelt werden. Diese Qualifikationseinheit ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung gemäß § 15.

§ 13 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 12 sollen nach der in den Anlage 3 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 14 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in höchstens 120 Minuten durchzuführen. Der Prüfling soll dabei praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten:
 1. Verkauf und Marketing
 2. Kassieren und Rechnen,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen Kaufmännische Handelstätigkeit, Einzelhandelsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mündlich durchzuführen. In den schriftlichen Prüfungsbereichen Kaufmännische Handelstätigkeit und Einzelhandelsprozesse soll der Prüfling darüber hinaus nachweisen, dass er die inhaltlichen Zusammenhänge der einzelnen Prozessschritte entlang der Wertschöpfungskette beherrscht.
- (3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:
 1. im Prüfungsbereich Kaufmännische Handelstätigkeit:
In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten:
 - a) Verkauf, Beratung und Kasse,
 - b) Warenpräsentation und Werbung
 - c) Warenannahme und –lagerung,
 - d) Bestandsführung und –kontrolle,
 - e) rechnerische Geschäftsvorgänge,
 - f) Kalkulation

bearbeiten und dabei zeigen, dass er verkaufsbezogene sowie vor- und nachbereitende Aufgaben des Verkaufs sowie Beschwerden und Reklamationen bearbeiten und rechtliche Bestimmungen berücksichtigen, Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden und kundenorientiert arbeiten kann. Darüber hinaus soll er zeigen, dass er Zusammenhänge dieser Gebiete beachten, Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Warenbewegungen durchführen und verkaufsbezogene Rechenvorgänge bearbeiten kann;

2. im Prüfungsbereich Einzelhandelsprozesse:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus dem Gebiet Geschäftsprozesse im Einzelhandel bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er fachliche Zusammenhänge bezogen auf Kernprozesse des Einzelhandels von Einkauf und Sortimentsgestaltung über logistische Prozesse bis zum Verkauf und Unterstützungsprozesse wie Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Marketing und IT-Anwendungen versteht, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu Aufgabenstellungen entwickeln kann;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

4. im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch:

Der Prüfling soll im Rahmen eines Fachgespräches anhand einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben zeigen, dass er kunden- und serviceorientiert handeln kann. Eine der festgelegten Wahlqualifikationseinheiten nach § 12 Abs. 3 ist die Grundlage für die Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss. Der im Berichtsheft dokumentierte Warenbereich ist im Fachgespräch zu berücksichtigen. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er betriebspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Zusammenhängen lösen kann und über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten sowie über warenspezifische Kenntnisse des jeweiligen Warenbereichs verfügt. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Das Fachgespräch soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(4) Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereichen die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch gegenüber dem Ergebnis aus allen schriftlichen Prüfungsbereichen das gleiche Gewicht. Innerhalb der schriftlichen Prüfungsbereiche ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

1. Prüfungsbereich Kaufmännische Handelstätigkeit 50 Prozent,
2. Prüfungsbereich Einzelhandelsprozesse 30 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(6) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsbereiche sowie im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16

Nichtanwendung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin sind vorbehaltlich des § 17 nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 28. Februar 2005 beginnen, können die Vertragsparteien die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Einzelhandel vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663), außer Kraft; § 17 bleibt unberührt.

Rückseite des Berufsausbildungsvertrages der IHK Chemnitz

§ 1 - Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe A*)

2. **Probezeit** (siehe B*) (§ 20 BBiG)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses** (§ 21 Abs. 2 BBiG)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Abschlussprüfung.

4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses** (§ 21 Abs. 3 BBiG)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel** (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. **Ausbilder** (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. **Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung kostenlos auszuhändigen.

4. **Ausbildungsmittel** (§ 14 Abs. 1 Ziff. 3 BBiG)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. **Besuch der Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (§ 15 BBiG)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. **Berichtsheftführung** (§ 14 Abs. 1 Ziff. 4 BBiG)

Dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsbildung verlangt werden;

7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten** (§ 14 Abs. 2 BBiG)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. **Sorgepflicht** (§ 14 Abs. 1 Ziff. 5 BBiG)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. **Ärztliche Untersuchungen** (§§ 32, 33 JArbSchG)

von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. **Eintragungsantrag** (§ 36 Abs. 1 BBiG)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. **Anmeldung zu Prüfungen**

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfachanfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D*) (§ 2 BBiG)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht (§ 13 BBiG)

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen (§ 13 BBiG)

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit (§ 13 Ziff. 3 BBiG)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden ist, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung (§ 13 Ziff. 4 BBiG)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht (§ 13 Ziff. 1 und 5 BBiG)

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse (§ 13 Ziff. 6 BBiG)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Berichtsheftführung (§ 5 Abs. 2 Ziff. 7 BBiG)

ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen

8. Benachrichtigung

Bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen**1. Höhe und Fälligkeit** (siehe E*) (§ 17, §18 BBiG)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallene Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen (§ 17 Abs. 2 BBiG)

Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsechzig von Hundert der Bruttovergütung hinaus.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung (§ 19 Abs. 1 BBiG)

Dem Auszubildenden wird eine Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellungen gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

6. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Dem Auszubildenden wird die Vergütung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gem. Entgeltfortzahlungsgesetz gewährt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Tägliche Ausbildungszeit** (siehe F*)
2. **Urlaub** (siehe G*)
3. **Lage des Urlaubs**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit** (§ 22 Abs. 1 BBiG)

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. **Kündigungsgründe** (§22 Abs. 2 BBiG)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. **Form der Kündigung** (§ 22 Abs. 3 BBiG)

Eine Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. **Unwirksamkeit einer Kündigung** (§ 22 Abs. 4 BBiG)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung** (§ 23 BBiG)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis (§ 16 BBiG)

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Ziffern verweisen auf den entsprechenden Text der Vorderseite

**) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag

wird von der Kammer ausgefüllt Stand: April 2005

Reg.-Nr.: _____

Ausbildungsberater: _____

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der / dem Auszubildenden männlich weiblich

Tel.-Nr.	Fax-Nr.
Anschrift des Ausbildenden	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
E-Mail-Adresse des Ausbildenden	
Verantwortlicher Ausbilder Herr / Frau geb. am	

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Gesetzliche Vertreter ¹⁾
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Vom Auszubildenden besuchte Schulen zuletzt _____ zuständige Berufsschule _____

Abgangsklasse _____ abgeschlossen mit (Abschluss) _____ davor _____

Berufsfeld¹⁾ _____ Zuständige Berufsschule _____

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Monate.
Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung: _____

wird mit _____ Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis
beginnt am _____ endet am _____

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.³⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in _____

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) _____

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto _____

EUR _____

im	ersten	zweiten	dritten	vierten
----	--------	---------	---------	---------

Ausbildungsjahr: _____

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt _____ Std.⁴⁾

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
Es besteht ein Urlaubsanspruch

Im Jahr	_____	_____	_____	_____
Werktage	_____			
Arbeitstage	_____			

H Sonstige Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen _____

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
²⁾ Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

³⁾ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
⁴⁾ Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.
⁵⁾ Bei Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsfachschule bitte besuchtes Berufsfeld eintragen.



Eintragungsvermerk	Stand: April 2005
--------------------	-------------------

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)
Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der / dem Auszubildenden männlich weiblich

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Anschrift des Ausbildenden		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des Ausbildenden		
Verantwortlicher Ausbilder Herr / Frau geb. am		

Name	Vorname
Straße, Hausnummer.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Gesetzliche Vertreter ¹⁾
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt	
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ²⁾ geschlossen.	

Anderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung <input type="text"/> Monate. Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:
wird mit <input type="text"/> Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am <input type="text"/> endet am <input type="text"/>
B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt <input type="text"/> Monate. ³⁾
C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D (§ 3 Nr. 12) in
und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.
D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)
E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto
EUR
im <input type="text"/> ersten <input type="text"/> zweiten <input type="text"/> dritten <input type="text"/> vierten
Ausbildungsjahr.

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt <input type="text"/> Std. ⁴⁾
G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch
Im Jahr
Werktage
Arbeitstage
H Sonstige Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen
J Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt
_____, den _____
Der Ausbildende:
_____ Stempel und Unterschrift
Der Auszubildende:
_____ Vor- und Familienname
Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:
_____ Vater und Mutter/Vormund

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
²⁾ Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

³⁾ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
⁴⁾ Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.



HK Handelskammer Hamburg
**Zusatzvereinbarung zum
 Berufsausbildungsvertrag**

Wird von unserer Handelskammer ausgefüllt

Azubi-Ident-Nr: _____

Datenerfassung: _____

Ausbildender (Unternehmen)

Telefon-Nr.
 Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Ausbilder

Auszubildende(r)

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Die Ausbildung wird durchgeführt nach dem Ausbildungsberufsbild

- Verkäufer/-in
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel

in der Ausbildungszeit von _____ bis _____

gemäß der Verordnung über die Berufsbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/-in und Kaufmann/-frau im Einzelhandel, in Kraft getreten am 01. August 2004.

Auswahlliste I

Für beide Berufsbilder ist **eine** der folgenden **Wahlpflichtqualifikationseinheiten** nach 21-monatigem Pflichtbereich festzulegen (§ 4 Abs. 1 für das Ausbildungsberufsbild **Verkäufer**, § 4 Abs. 2 für das Ausbildungsberufsbild **Kaufmann im Einzelhandel**):

- Warenannahme, Warenlagerung
- Beratung und Verkauf
- Kasse
- Marketingmaßnahmen

Auswahlliste II

Für das Berufsbild **Kaufmann im Einzelhandel** sind nach dem Pflichtbereich Einzelhandelsprozesse weitere **drei Wahlpflichtqualifikationseinheiten** zu wählen (§ 12 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 für das Ausbildungsberufsbild Kaufmann im Einzelhandel):

<p>Bitte aus diesem Block bitte mindestens eine auswählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft <input type="checkbox"/> Beratung, Ware, Verkauf <input type="checkbox"/> Warenwirtschaftliche Analyse 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kaufmännische Steuerung und Kontrolle <input type="checkbox"/> Marketing <input type="checkbox"/> IT-Anwendungen <input type="checkbox"/> Personal
--	--

Die neue sachliche und zeitliche Gliederung (zweifach) wird Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages.

Ort und Datum

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Auszubildenden

Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Mit diesem **Genehmigungsvermerk** ändert die Handelskammer Hamburg antragsgemäß den Inhalt des Berufsausbildungsvertrages

Siegel, Datum u. Unterschrift d. Handelskammer Hamburg

Auszug aus einem betrieblichen Ausbildungsplan einer Tankstelle

Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung

1. Ausbildungsjahr – Ausbildungsinhalte

Der Ausbildungsbetrieb (§ 12 Absatz 1 Nr. 1)

- Funktion und Leistungen des Einzelhandels nach Sortiment, Preispolitik, Betriebs- und Verkaufsform erklären
- Rechtsform und organisatorischen Aufbau des Ausbildungsbetriebes darstellen
- Arbeitsabläufe, Aufgaben und Geschäftsfelder im Ausbildungsbetrieb beschreiben
- die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Wirtschaftsorganisationen, Behörden, Gewerkschaften und Berufsvertretungen nennen
- Arbeits- und Ausbildungsrecht
- berufliche Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten darstellen
- Ziele und Aufgaben der Personaleinsatzplanung erläutern und umsetzen
- Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erklären
- berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- Umweltschutz an Tankstellen beachten

Informations- und Kommunikationssysteme (§ 12 Absatz 1 Nr. 2.1)

- Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes nutzen
- Datenübertragung und Informationsbeschaffung unter Beachtung des Datenschutzes

Warenkunde (§ 12 Absatz 1 Nr. 3)

- Mineralölprodukte, Bezeichnungen, Qualitäten, Normen
- Kundenfragen zum Motorenöl, Fahrzeugzubehör und Ersatzteilen beantworten
- Lagern, Nachfüllen, Wechseln und Entsorgen von Öl
- Wartung, Pflege und Werterhaltung von Fahrzeugen

Beratung und Verkauf (§ 12 Absatz 1 Nr. 4.1 und 4.2)

- Anforderungen und Aufgaben einer erfolgreichen Verkaufstätigkeit darstellen
- durch situationsgerechtes Verhalten und entsprechende Gesprächsführung zur Kundenzufriedenheit und Kundenbindung beitragen
- auf Kundeneinwände verkaufsfördernd reagieren
- Möglichkeiten der Einwandbehandlung anwenden

Servicebereich Kasse (§ 12 Absatz 1 Nr. 5)

- Verschiedene Zahlungsarten abwickeln und entsprechende Belege erstellen
- Umtausch und Reklamation kassentechnisch abwickeln
- Kasse abrechnen, Kassenbericht erstellen
- Ursachen für Kassendifferenzen aufzeigen

Werbemaßnahmen und Warenpräsentation (§ 12 Absatz 1 Nr. 6.1 und 6.2)

- Ziele und Aufgaben verschiedener Werbearten kennen
- Werbeaktionen planen und einsetzen
- Waren verkaufswirksam präsentieren und absatzwirksam platzieren
- Regalsysteme im Verkauf

Warenwirtschaft (§ 12 Absatz 1 Nr. 7.1)

- Ziele und Aufgaben der Warenwirtschaft des Ausbildungsbetriebes erläutern
- Systeme zur Erfassung von Waren- und Datenbewegungen unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherung nutzen

Rechnungswesen (§ 12 Absatz 1 Nr. 8.1)

- Zusammenhänge von Kosten, Umsatz und Ertrag erläutern
- Verkaufsbezogene Geschäftsvorgänge rechnerisch bearbeiten

Warenbereiche und Warengruppen an der Tankstelle

aus: Leitfaden zur Ausbildung an Tankstellen, Stand: März 2005

Mit der Neuordnung der Ausbildungsberufe im Einzelhandel ist die Festlegung von Fachbereichen entfallen. Der ausbildende Betrieb legt die vorhandenen Warenbereiche als Ausbildungssortiment fest. Folgende Warenbereiche und Warengruppen stehen an der Tankstelle zur Auswahl:

Lfd. Nr.	Warenbereich	Warengruppen	Empfehlungen für zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Betriebsstoffe des Fahrzeugs	Kraftstoffe	<ul style="list-style-type: none"> a) die unterschiedlichen Betriebsstoffe des Kraftfahrzeugs benennen, Herstellung von Kraftstoffen und Veredelungsverfahren in Grundzügen darstellen b) den Unterschied zwischen Otto-Kraftstoffen und Diesel-Kraftstoffen hinsichtlich Dichte, Klopfestigkeit, Flüchtigkeit, Zündwilligkeit, Fließvermögen und Zusätzen erläutern
		Motorenöle	<ul style="list-style-type: none"> a) Spezifikation von Motorenölen erläutern, Anforderungen an Motorenöle beschreiben, insbesondere Viskosität, Alterung und Aufnahmefähigkeit von Verbrennungsrückständen b) bauartbedingte Anforderungen an Getriebe beschreiben, insbesondere für Schaltgetriebe und automatische Getriebe c) die Folgen des Verwendens falscher Schmieröle und unsachgemäßen Ölwechsels oder Nachfüllens erklären
2	Kraftfahrzeugzubehör und Ersatzteile	Pannenhilfe, Sicherheitsartikel	<ul style="list-style-type: none"> a) das Zubehörsortiment des Betriebes beschreiben b) Kraftfahrzeugzubehör nach Nutzungszweck einordnen, insbesondere Sicherheitszubehör benennen und Anwendung beschreiben c) den Kunden über Einsatzmöglichkeiten / gesetzliche Vorschriften für sein Kraftfahrzeug beraten
		Reinigungs- und Pflegemittel	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Pflege und Reinigung des Kraftfahrzeugs erläutern b) Kunden über Serviceleistungen des Ausbildungsbetriebes zur Reinigung und Pflege beraten c) Reinigungs- und Pflegemittel nach Verwendungszweck einordnen und zweckgerichtet anbieten d) Lackreinigung und -konservierung nach System erläutern, erforderliche Komponenten benennen, ihre Wirkung und Anwendung beschreiben e) Scheibenwasserfrostschutz

Lfd. Nr.	Warenbereich	Warengruppen	Empfehlungen für zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		Reifen	<ul style="list-style-type: none"> a) Den Aufbau von Reifen beschreiben b) Die Reifenquerschnittformen unterscheiden und die Auswirkung des einzelnen Querschnitts auf das Fahrverhalten beschreiben c) Die Reifenbezeichnung erläutern und Empfehlungen für die richtige Wahl der Reifen unter Beachtung der Allgemeinen Betriebserlaubnis geben d) Den Einfluss von Gummimischung und Profilgestaltung der Reifen auf ihre Einsetzbarkeit bei unterschiedlichen Wetterverhältnissen beschreiben, Beispiele nennen e) Felgenarten und -formen unterscheiden und ihre Verwendung aufzeigen f) Passende Reifen und Felgen einander zuordnen g) die Notwendigkeit des Auswuchtens erläutern h) typische Beschädigungsursachen für Reifen nennen
3	Dienstleistungen	Autowäsche	Eigenschaften und Anwendungen der Waschprogramme beschreiben
		Wagenpflege	Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten von Pflegedienstleistungen (Innenreinigungen etc.) beschreiben
4	Shop-Produkte (Food, Non-Food)	Getränke	<ul style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol b) Das Sortiment c) Weinqualitäten erklären d) Kühlung der Getränke e) MHD und Lebensmittelverordnung f) Regionale und saisonale Besonderheiten in Sortimenten des Ausbildungsbetriebes darstellen g) Pfandsystem darstellen (Pfand auf Ein-/Mehrwegartikel)
		Food	<ul style="list-style-type: none"> a) MHD und Lebensmittelhygieneverordnung, Maßnahmen zu HACCP erklären können b) Lagerung, Kühlkette, Zubereitung unter Berücksichtigung der Lebensmittelverordnungen c) Regionale und saisonale Besonderheiten in Sortimenten des Ausbildungsbetriebes darstellen
		Non-Food (incl. Tabakwaren und Karten, Bücher, Zeitschriften)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedarfsartikel für Reise und Unterwegs nennen b) Bedarfsartikel zielgruppenorientiert anbieten (Fahrer, Beifahrer, Kinder, Lang- und Kurzfahrt) c) Unterschiede zwischen kartografischen Erzeugnissen erläutern d) Sortiment Tabakwaren e) gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Tabakwaren beschreiben

Beurteilungsbogen

Auszubildende: Lisa Muster

Ausbilder: Herr Mohle

Beruf: Kauffrau im Einzelhandel

Ausbildungsjahr: 2. Halbjahr

Einsatzzeit: 1.3.20.. – 30.9.20..

Schwerpunkte der zu vermittelnden fachlichen Qualifikationen entsprechend Ausbildungsrahmenplan bzw. sachlich-zeitlicher Gliederung	Einschätzung durch den Ausbilder/die Ausbilderin:						Einschätzung durch den Auszubildenden:					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
2. Halbjahr												
Arbeitsschutzbelehrung												
Organisation des Ausbildungsbetriebes												
Weiterbildungsmöglichkeiten												
Organisation der Warenlagerung												
Vorschriften für die Lagerung												
Wareneinordnung und –pflege im Lager und im Verkaufsraum												
Verkaufsvorbereitung Warenauszeichnung												
Verkaufsvorbereitung, Vervollständigung des Warenangebots												
Verkaufsabrechnung												
Personalwesen, Leistungen für Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis												
Mitwirkung bei der Inventur												

Beispiel eines Beurteilungsbogens zur Einschätzung von Verhaltensmerkmalen durch Ausbilder und Auszubildende

Beurteilungsgegenstand	Grad der Lernzielerreichung	Einschätzung	
		Ausb.	Azubi
<p><u>Zusammenarbeit:</u> Verhalten im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten, Hilfsbereitschaft und Unterstützung anderer</p>	<p>zeigt besonderes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen, hilfsbereit, aufgeschlossen und fair</p> <p>zeigt besonderes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen, hilfsbereit und fähig zu guter Zusammenarbeit</p> <p>zeigt in der Regel Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen, hat den Willen zu Hilfsbereitschaft und Zusammenarbeit</p> <p>unsicher im Umgang mit anderen, die Zusammenarbeit wird erschwert, arbeitet meist in der Gruppe mit</p> <p>fehlendes Einfühlungsvermögen im Umgang mit anderen, arbeitet lieber allein</p>		
<p><u>Kritik und Kommunikation:</u> Bereitschaft zu offener Kommunikation, sachliche Kritik üben und annehmen sowie die damit verbundenen Emotionen bewältigen</p>	<p>sagt stets offen die Meinung, ohne andere zu verletzen; übt Kritik möglichst sachlich, geht auf Kritik konstruktiv ein</p> <p>vertritt sachlich die eigene Position, übt Kritik in angemessener Form, nimmt Kritik an</p> <p>vertritt häufig sachlich die eigene Position; übt Kritik meist in angemessener Form, nimmt Kritik teilweise an</p> <p>ist unsicher im Gespräch, reagiert gelegentlich unkontrolliert und unangemessen; blockiert mehrfach Kommunikationsprozesse</p> <p>übt Kritik unsachlich und verletzend, kann eigene Emotionen kaum kontrollieren</p>		
<p><u>Interesse/Initiative:</u> Bemühen, die Lernziele zu erreichen, aktive Mitwirkung an den Lern- und Arbeitsprozessen, Nutzung vorhandener Freiräume im Sinne der Ausbildung</p>	<p>zeigt sehr viel Interesse und Initiative; beteiligt sich auch an der Bewältigung schwieriger Aufgaben; sehr zielstrebig</p> <p>zeigt viel Interesse und Initiative, beteiligt sich auch an der Bewältigung schwieriger Aufgaben; arbeitet zielstrebig</p> <p>ist interessiert und aufgeschlossen, kommt meist allein zurecht</p> <p>ist nur teilweise interessiert und aufgeschlossen; braucht gelegentlich Ermutigung und Unterstützung</p> <p>zeigt wenig Interesse und Initiative; weicht den gestellten Anforderungen aus; muss häufig aufgefordert werden</p>		
<p><u>Auffassung/Transfer:</u> Schnelligkeit und Sicherheit im Erfassen von Inhalten, Situationen und Zusammenhängen, Erlerntes auf ähnliche neue Aufgaben und Situationen übertragen können</p>	<p>schwierige Situationen, Sachverhalte, Zusammenhänge werden rasch erfasst, Erlerntes gut auf neue Aufgaben angewandt</p> <p>schwierige Situationen, Sachverhalte und Zusammenhänge werden erfasst, Erlerntes auf neue Aufgaben angewandt</p> <p>mittelschwere Situationen, Sachverhalte werden mit zusätzlicher Hilfe erfasst; Übertragen der Fähigkeiten bedarf Unterstützung</p> <p>nur leichte Situationen, Sachverhalte, Zusammenhänge werden erfasst; Anwendung bedarf der umfassenden Unterstützung</p> <p>viel Unterstützung erforderlich, um selbst einfache Situationen und Sachverhalte zu erfassen, geringe Transferfähigkeit</p>		
<p><u>Lerntempo/Zeitaufwand:</u> Zeit, die - unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes - für die Erledigung gestellter Aufgaben benötigt wird</p>	<p>Lern-, Arbeitstempo sehr hoch, gestellte Aufgaben werden stets schneller erledigt, als es der Ausbildungsstand erwarten lässt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo sehr hoch; gestellte Aufgaben werden stets so schnell erledigt, wie es der Ausbildungsstand erwarten lässt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ausreichend, gestellte Aufgaben werden in einer dem Ausbildungsstand angemessenen Zeit erledigt</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist nicht immer ausreichend; benötigt häufig mehr Zeit als vorgesehen</p> <p>Lern- und Arbeitstempo ist gering; kommt meist mit der vorgesehenen Zeit nicht aus</p>		

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Beurteilungsgegenstand	Grad der Lernzielerreichung	Einschätzung	
		Ausb.	Azubi
<p><u>Zuverlässigkeit/Sorgfalt:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, gestellte Aufgaben unter Beachtung der Vorschriften sorgfältig und termingerecht auszuführen.</p>	<p>sehr zuverlässig, verantwortungsbewusst bei Aufgabenerledigung; Vorschriften, Anweisungen, Termine werden eingehalten</p> <p>zuverlässig und verantwortungsbewusst bei Aufgabenerledigung; Vorschriften, Anweisungen und Termine meist eingehalten</p> <p>häufig nicht zuverlässig und verantwortungsbewusst; Termine, Vorschriften, Anweisungen mehrfach nicht eingehalten</p> <p>Zuverlässigkeit lässt zu wünschen übrig; Termine, Vorschriften, Anweisungen werden häufig nicht beachtet</p>		
<p><u>Selbstständigkeit:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, gestellte Aufgaben selbstständig zu planen, auszuführen und zu kontrollieren sowie dabei auftretende Schwierigkeiten zu bewältigen</p>	<p>erledigt auch schwierige Aufgaben sehr selbstständig und planmäßig; beurteilt Ergebnisse angemessen</p> <p>erledigt typische Aufgaben selbstständig und planmäßig; beurteilt Ergebnisse meist angemessen</p> <p>erledigt Aufgaben meist selbstständig und planmäßig; manchmal etwas unsicher in der Beurteilung; benötigt manchmal Hilfe</p> <p>erledigt Aufgaben nicht immer selbstständig, planmäßig; häufig unsicher in der Beurteilung; benötigt mehrfach zusätzliche Hilfe</p> <p>Selbstständigkeit lässt zu wünschen übrig; planmäßiges Vorgehen wird häufig nicht durchgehalten; benötigt meist zusätzliche Hilfe</p>		
<p><u>Kreativität/ Problemlösefähigkeit:</u></p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, neue und schwierige Aufgaben und Situationen zu bewältigen, Probleme zu lösen und dabei auch unbekannte und unkonventionelle Wege zu beschreiten</p>	<p>stellt sich neuen und schwierigen Situationen; entwickelt gut konstruktive Lösungsansätze; hat viele Ideen</p> <p>stellt sich neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt konstruktive Lösungsansätze</p> <p>stellt sich neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt gelegentlich Lösungsansätze</p> <p>stellt sich nur ungern neuen Aufgaben und Situationen; entwickelt kaum eigene Ideen oder gar konstruktive Lösungen</p> <p>weicht neuen Aufgaben und Situationen aus; klammert sich an fertige Vorgehensregeln</p>		

Welche Faktoren beeinflussten gute und weniger gute Ergebnisse?

Welche Verbesserungen werden angestrebt? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen? Gibt es Anregungen/Verbesserungsvorschläge des/der Auszubildenden?

besprochen am:

Auszubildender:

Ausbilder:

Ausbildungsbeauftragter:

Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009

Auf Grund des § 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Struktur und Gegenstand der Erprobung

(1) Die Wahlqualifikation „Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit“ soll probeweise in die Ausbildung und Prüfung des Ausbildungsberufes Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel einbezogen werden.

(2) Durch die Erprobung soll auch untersucht werden, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen die geeignete Prüfungsform für diesen Ausbildungsberuf ist. Darüber hinaus sollen Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung erprobt werden.

(3) Der Erprobung ist die Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1806; 2007 I S. 2203), die durch die Verordnung vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass § 4 Absatz 2, die §§ 12 bis 15 und die Anlage 2 nicht anzuwenden sind.

§ 2 Struktur der Berufsausbildung

Die Ausbildung gliedert sich im Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel in 1. Pflichtqualifikationseinheiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 9, 2. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit nach § 3 Absatz 2 sowie 3. drei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten nach § 3 Absatz 3, wobei § 3 Absatz 1 Nummer 11 zu berücksichtigen ist.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb:

- 1.1 Bedeutung und Struktur des Einzelhandels,
- 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt,
- 1.3 Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 1.4 Berufsbildung, Personalwirtschaft, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz;

2. Information und Kommunikation:

- 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation;

3. Warensortiment;

4. Grundlagen von Beratung und Verkauf:

- 4.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten,
- 4.2 Kommunikation mit Kunden,
- 4.3 Beschwerde und Reklamation;

5. Servicebereich Kasse:

5.1 Kassieren,

5.2 Kassenabrechnung;

6. Marketinggrundlagen:

6.1 Werbemaßnahmen,

6.2 Warenpräsentation,

6.3 Kundenservice,

6.4 Preisbildung;

7. Warenwirtschaft:

7.1 Grundlagen der Warenwirtschaft,

7.2 Bestandskontrolle, Inventur,

7.3 Wareneingang, Warenlagerung;

8. Grundlagen des Rechnungswesens:

8.1 Rechenvorgänge in der Praxis,

8.2 Kalkulation;

9. Einzelhandelsprozesse;

10. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheit aus der Auswahlliste nach Absatz 2;

11. drei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste nach Absatz 3, wobei mindestens eine Wahlqualifikationseinheit aus den Nummern 1 bis 3 dieser Auswahlliste festzulegen ist.

(2) Die Auswahlliste nach Absatz 1 Nummer 10 umfasst folgende vier Wahlqualifikationseinheiten:

1. Warenannahme, Warenlagerung:

1.1 Bestandssteuerung,

1.2 Warenannahme und -kontrolle,

1.3 Warenlagerung;

2. Beratung und Verkauf:

2.1 Beratungs- und Verkaufsgespräche,

2.2 Umtausch, Beschwerde und Reklamation,

2.3 Verhalten in schwierigen Gesprächssituationen;

3. Kasse:

3.1 Service an der Kasse,

3.2 Kassensystem und Kassieren,

3.3 Umtausch, Beschwerde und Reklamation;

4. Marketingmaßnahmen:

4.1 Werbung,

4.2 Visuelle Verkaufsförderung,

4.3 Kundenbindung, Kundenservice.

(3) Die Auswahlliste nach Absatz 1 Nummer 11 umfasst folgende acht Wahlqualifikationseinheiten:

1. Beratung, Ware, Verkauf:

1.1 Kundenorientierte Kommunikation,

1.2 Konfliktlösung,

1.3 Warenkenntnisse in zusätzlichen Warengruppen;

2. Beschaffungsorientierte Warenwirtschaft:

2.1 Warendisposition,

2.2 Sortimentsgestaltung,

2.3 Verträge und Zahlungsbedingungen;

3. Warenwirtschaftliche Analyse:
 - 3.1 Umsatzentwicklung,
 - 3.2 Leistungskennziffern der Warenbewegung,
 - 3.3 Bestandsführung;
4. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
 - 4.1 Kosten- und Leistungsrechnung,
 - 4.2 Steuerung mittels Kennziffern,
 - 4.3 Preisgestaltung,
 - 4.4 Betriebliche Erfolgsrechnung;
5. Marketing:
 - 5.1 Verkaufsförderung,
 - 5.2 Standortmarketing,
 - 5.3 Zielgruppenmarketing;
6. IT-Anwendungen:
 - 6.1 Elektronische Geschäftsabwicklung,
 - 6.2 Datenbanken,
 - 6.3 Optimierung der Warenwirtschaft,
 - 6.4 Benutzerunterstützung;
7. Personal:
 - 7.1 Selbstverantwortung und Motivation,
 - 7.2 Führen mit Zielen,
 - 7.3 Selbst- und Zeitmanagement,
 - 7.4 Kommunikation,
 - 7.5 Personalentwicklung,
 - 7.6 Personaleinsatz;
8. Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach den in der Anlage enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5 Gestreckte Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden Teil 1 der Abschlussprüfung mit 35 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 65 Prozent gewichtet.

§ 6 Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt I Nummer 1 bis 8 für die ersten zwei Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Verkauf und Marketing,
2. Warenwirtschaft und Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Im Prüfungsbereich Verkauf und Marketing bestehen

folgende Anforderungen:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten

1. Verkauf, Beratung und Kasse,
2. Warenpräsentation und Werbung

schriftlich bearbeiten und dabei zeigen, dass er verkaufsbezogene sowie vor- und nachbereitende Aufgaben des Verkaufs sowie Beschwerden und Reklamationen bearbeiten und rechtliche Bestimmungen berücksichtigen, Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden und kundenorientiert arbeiten kann.

(5) Im Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Rechnungswesen bestehen folgende Anforderungen:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten

1. Warenannahme und -lagerung,
2. Bestandsführung und -kontrolle,
3. rechnerische Geschäftsvorgänge,
4. Kalkulation

schriftlich bearbeiten und dabei zeigen, dass er Zusammenhänge dieser Gebiete beachten und Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Warenbewegungen durchführen und verkaufsbezogene Rechenvorgänge bearbeiten kann.

(6) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Anforderungen:

In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle schriftlich bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

§ 7 Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt I Nummer 9 und Abschnitt III aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des dritten Ausbildungsjahres sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Abschnitt III beziehen sich auf die nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 festgelegten Wahlqualifikationseinheiten.

(2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geschäftsprozesse im Einzelhandel,
2. Fallbezogenes Fachgespräch.

(3) Für den Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel bestehen folgende Vorgaben:

In höchstens 105 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle schriftlich bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge bezogen auf Kernprozesse des Einzelhandels von Einkauf und Sortimentsgestaltung über logistische Prozesse bis zum Verkauf und Unterstützungsprozesse wie Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Marketing und IT-Anwendungen versteht und Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu Aufgabenstellungen entwickeln kann.

(4) Für den Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll anhand einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Eine der festgelegten Wahlqualifikationseinheiten nach § 3 Absatz 3 ist Grundlage für die Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss. Der im schriftlichen Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich ist im Fachgespräch zu berücksichtigen. Bei Aufgaben zu den Wahlqualifikationseinheiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 soll der Prüfling zeigen, dass er kunden- und serviceorientiert handeln und betriebspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Zusammenhängen lösen kann und über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten sowie über warenspezifische

Kenntnisse des jeweiligen Warenbereichs verfügt. Bei Aufgaben zu der Wahlqualifikationseinheit nach § 3 Absatz 3 Nummer 8 soll der Prüfling zeigen, dass er Risiken und Chancen einer Existenzgründung einschätzen, die Marktsituation beurteilen und unternehmerische Entscheidungen unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Zusammenhängen vorbereiten kann und über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten sowie über warenspezifische Kenntnisse des jeweiligen Warenbereichs verfügt. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen; das Fachgespräch soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Gewichtung- und Bestehensregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Verkauf und Marketing 15 Prozent,
2. Warenwirtschaft und Rechnungswesen 10 Prozent,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent,
4. Geschäftsprozesse im Einzelhandel 25 Prozent,
5. Fallbezogenes Fachgespräch 40 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
3. im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in dem in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereich nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, in dem Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 9

Fortsetzung der Berufsausbildung

(1) Die nach § 11 der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1806; 2007 I S. 2203), die durch die Verordnung vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Verkäufer/Verkäuferin“ kann im Ausbildungsberuf „Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel“ nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.

(2) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung nach Absatz 1 gelten die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verkäufer/Verkäuferin“ erzielten Leistungen in den Prüfungsbereichen „Verkauf und Marketing“, „Warenwirtschaft und Rechnungswesen“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ als Teil 1 der Abschlussprüfung nach § 6 dieser Verordnung.

§ 10 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den bisherigen Vorschriften fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt worden ist.

(2) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2270) außer Kraft.

Berlin, den 24. März 2009

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung

Trema

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 1. April 2009
Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de

Literaturverzeichnis

Ausbildung und Beruf

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 2010

Ausbildungsverordnung, Stand 2004

Berufsbildungsgesetz, Stand 2009

Grill, Grzesiak, Mackensen, Nitz; Wirtschaftslehre Einzelhandel

Gehlen Verlag Bad Homburg vor der Höhe 1990

Jugendarbeitsschutzgesetz, Stand 2008

Kittner; Arbeits- und Sozialordnung, ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte; Bund-Verlag GmbH Köln 1997, 22. Auflage

Knorr, Gönner, Lind; Wirtschaftslehre des Einzelhandels

Gehlen Verlag Bad Homburg vor der Höhe 1990

Leitfaden zur Ausbildung an Tankstellen, Mineralölwirtschaftsverband, Juli 2010

Wittwer; Die neuen Auszubildenden kommen

Beltz Verlag Weinheim und Basel 1992

www.frankfurt-main.ihk.de

Lösungshinweise

Seite 10

1.1 Gibt es Gefahrenpunkte, die Sie beachten müssen?

- Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge freihalten
- Anlegeleitern und Tritte
- Abläufe, Abscheider (Schlammfang, Benzin und Öl)
- Entsorgung von Sondermüll
- Benzingeruch im Gebäude
- Lebensmittel (MHD und Hygienevorschriften)
- Kraftstoffanlieferung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
- Sauberkeit und Ordnung
- Lagerung von Waren
- Rauchverbot im Shop, in der Halle und auf der Fahrbahn

1.2 Welche Umwelt bedrohenden Gefahren sind abzuwenden?

- Kraftstoff läuft aus (Feuergefahr, Gewässerschutz, Luftverunreinigung)
- Mineralölschäden (Feuergefahr, Gewässerschutz)
- Gefahrstoffe (ätzend, giftig, reizend, entzündlich, Krebs erzeugend)
- Flüssigkeitsdichte der Fahrbahn (Boden- und Gewässerverunreinigung)
- richtige Behandlung von Sondermüll

Diese Gefahren sind in Verordnungen eingebunden:
Anlageverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Seite 12

1.3 Welche weiteren Unterlagen müssen der zuständigen Stelle noch vorliegen?

- Ausbildungsvertrag inkl. Zusatzvereinbarung
- Ausbildungsplan
- Ausbildungspersonal und –stätte sind geeignet
- Ärztliche Erstuntersuchung bei Jugendlichen unter 18 J.

Seite 14

1.4 Welcher Punkt blieb unberücksichtigt?

- Die Probezeit blieb unberücksichtigt.

1.5 Streichen Sie die Angaben, die nicht zu den Mindestinhalten gehören, durch!

- ~~Name des Ausbilders~~
- ~~Prüfungstermin~~
- ~~Vereinbarungen über die Tätigkeit nach der Ausbildung~~
- ~~Berufsschultage~~

Seite 15

1.6 Versuchen Sie zunächst die folgenden Sätze zu ergänzen, ohne nachzuschlagen.

- Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der **Ausbildungszeit**. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die **Abschlussprüfung**, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit **der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** durch den Prüfungsausschuss.

1.7 Angenommen, Sie bestehen Ihre Abschlussprüfung zwei Wochen vor dem Tag, der in Ihrem Ausbildungsvertrag als letzter Tag genannt ist. Wann endet Ihr Ausbildungsverhältnis?

- Das Ausbildungsverhältnis endet mit Bestehen.

1.8 Welche Lernorte sind das in der Regel?

- Betrieb und Schule

1.9 Wie nennt man diese Art der Ausbildung an mehreren Lernorten?

- Duales System oder Lernortkooperation

Seite 16

1.10 Fragen Sie Ihren Ausbilder, welche Rechtsquellen in Ihrem Beruf die Probezeit regeln. Notieren Sie.

- Rechtsquellen: Berufsbildungsgesetz § 20
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen
- Im Berufsausbildungsvertrag steht die, für den einzelnen Auszubildenden, vereinbarte Probezeit.

1.11 Beurteilen Sie die Situation des Auszubildenden. Wozu würden Sie Marko raten?

- Der Auszubildende sollte seine Einstellung zum gewählten Beruf überprüfen.

1.12 Beurteilen Sie die Rechtslage.

- Gemäß § 20 BBiG darf die Probezeit höchstens 4 Monate betragen.

Seite 17

1.13 Kann Marko zu diesem Zeitpunkt (Probezeit) ohne weiteres den Ausbildungsvertrag kündigen?

- In der Probezeit kann er das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen.

1.14 Was versteht das BBiG unter einer angemessenen Vergütung?

- nach § 17 BBiG muss eine angemessene Ausbildungsvergütung gewährt werden.
- die Vergütung ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt

1.15 Wo ist die Arbeitszeit für Sie geregelt, wenn Sie 18 Jahre alt sind?

- Arbeitsvertrag
- Tarifvertrag

1.16 Wie heißt das Gesetz, in dem für Jugendliche unter 18 Jahren die tägliche Arbeitszeit geregelt ist

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Seite 18

1.17 Notieren Sie wichtige Aussagen des Gesetzes.

tägliche Arbeitszeit : 8 Stunden

wöchentliche Arbeitszeit : 40 Stunden

Samstagsarbeit : Die Samstagsarbeit ist laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 16 (2) 2. zulässig.

Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem berufsschulfreien Tag derselben Woche sicher zu stellen.

Ergänzung für die Diskussion:

- Erwachsene Auszubildende sind an Berufsschultagen nicht mehr grundsätzlich von der Arbeit freigestellt. Die Berufsschulzeiten werden auf die Arbeitszeit (gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden) angerechnet (siehe auch § 9 JArbSchG).

1.18 Welche Zeit ist unter der täglichen Arbeitszeit zu verstehen?

- Unter der täglichen Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn der täglichen Ausbildung bis zum Ende der Ausbildung ohne Ruhezeiten zu verstehen.

1.19 Nennen Sie Rechtsgrundlagen, in denen Mindesturlaubstage geregelt sind!

- BundesUrlG für Erwachsene bzw. JArbSchG für Jugendliche
- Ev. zusätzliche Regelungen durch Betriebsvereinbarung oder Manteltarifvertrag
- Im Berufsausbildungsvertrag steht der persönliche Urlaubsanspruch

Seite 19

1.20 Wann haben Untersuchungen zu erfolgen, und welche Fristen gibt es für die Vorlage von Bescheinigungen?

- Erstuntersuchung: innerhalb der letzten 14 Monate vor Antritt der Ausbildung
- Frist zur Vorlage: vor Antritt der Ausbildung

- erste Nachuntersuchung: nach 9, spätestens 12 Monaten nach Antritt der Ausbildung
- Frist zur Vorlage: ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung. Nach 14 Monaten - Verbot der weiteren Beschäftigung

Seite 20

1.21 Weshalb durfte der Krankenschein nicht erst am Donnerstag vorliegen?

- gesetzliche Nachweispflicht siehe Anhang Seite 12

1.22 Ist die Unternehmerin berechtigt, Anita diese Pause zu verweigern?

- Anita muss ihre Pause erhalten. Die Forderung der Unternehmerin ist nicht berechtigt, da Anita 5 Std. ohne Pause gearbeitet hat, was nicht zulässig ist (siehe JArbSchG § 11).

1.23 Wann müsste Anitas Arbeitszeit spätestens enden, wenn sie um 8.00Uhr beginnt und die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen macht?

- Anita hat Anspruch auf 1 Stunde Pause (§ 11 JArbSchG). Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit, darum endet ihr Arbeitstag um 17.00 Uhr

Seite 21

1.24 Überprüfen Sie Ihr Wissen, indem Sie die angegebenen Wörter in die entsprechenden Lücken setzen.

Wenn der Auszubildende die Berufsausbildung **aufgeben** oder sich in einem **anderen Beruf** ausbilden lassen möchte, kann das Ausbildungsverhältnis **nach** der Probezeit nur von **ihm selbst** gekündigt werden. Man spricht dann von einer **ordentlichen** Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt **vier** Wochen.

Eine **außerordentliche** Kündigung kann dagegen auch vom **Ausbildenden** ausgesprochen werden. Sie ist **fristlos** und nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** möglich.

1.25 Zählen Sie mögliche wichtige Kündigungsgründe auf.

- wichtige Kündigungsgründe aus Sicht des Ausbildenden:
 - Wiederholte Verstöße gegen die Lernpflicht
 - wiederholtes Zuspätkommen
 - Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzte oder Mitarbeiter
 - Diebstahl
- wichtige Kündigungsgründe aus Sicht des Auszubildenden:
 - Nichtgewährung von Urlaub
 - Nichtzahlung der Vergütung
 - Verstöße gegen das JArbSchG
 - Fehlen der Ausbildungsberechtigung

Seite 23

1.26 Nutzen Sie die folgende Seite, um jeweils acht Pflichten in die Tabelle auf der Seite 24 zu übertragen.

Auszubildende	Ausbildender
pflegerischer Umgang mit dem Eigentum des Betriebes	Zeugnis ausstellen
Weisungen befolgen	Ausbildungsplan erstellen
sorgfältiges Ausführen von Arbeitsaufgaben	Freistellung für Prüfungen
Lernpflicht	kostenlose Bereitstellung von Ausbildungsmitteln
Rauchverbot an Tankstellen einhalten;	Freistellung für den Berufsschulunterricht
Berichtsheft führen	Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der
Verschwiegenheitspflicht	Berufsausbildungsverhältnisse stellen
Teilnahme am Berufsschulunterricht	Lehrpflicht
	Berichtsheft kontrollieren

Seite 25

1.27 Wie lautet die korrekte Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes?

- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel

1.28 Durch welche Institution erfolgt in der Regel die Anerkennung?

- Bundeswirtschaftsministerium

Seite 26

1.29 Wie lange dauert überall die Ausbildung in Ihrem Beruf?

- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel – 3 Jahre
- Verkäufer/Verkäuferin - 2 Jahre

1.30 Aus welchem Grund sind Abweichungen von dieser Regelung möglich?

- Schulische Vorbildung z.B. kann je nach Bundesland das Abitur angerechnet werden
- Berufliche Vorbildung

1.31 Führen Sie die wesentlichen Gliederungspunkte Ihrer Berufsausbildung auf

- Ausbildungsordnung §4 – Anhang Seite 13

Seite 28

1.32 Wo kann Anita nachlesen, wer im Recht ist?

- Ausbildungsordnung § 12 Berufsbild
- Zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung

1.33 Auf welcher Grundlage ist der Fall zu beurteilen?

- Ausbildungsordnung für Kaufleute im Einzelhandel; insbesondere der § 6 – Berichtsheft im Abgleich mit dem § 12 Berufsbild.

Seite 30

1.34 Welche Vorteile bringt das Berichtsheft für Ihre Ausbildung?

- Übersicht über bereits erlernten Stoff
- Mittel der Kontrolle für Ausbilder und Auszubildende
- Grundlage für Wiederholungen
- Informationsmittel für Berufsschullehrer und Eltern
- Nachweisheft für Prüfungskommission

Seite 32**1.35 Bearbeiten Sie die folgende Tabelle über die Abschlussprüfung**

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung
Verkauf und Marketing	1. Verkauf, Beratung und Kasse, 2. Warenpräsentation und Werbung	120 Min	schriftlich
Warenwirtschaft und Rechnungswesen	1. Warenannahme und -lagerung, 2. Bestandsführung und -kontrolle, 3. rechnerische Geschäftsvorgänge, 4. Kalkulation	90 Min	schriftlich
Wirtschafts- und Sozialkunde	praxisbezogene Aufgaben oder Fälle die schriftlich bearbeiten werden und dabei zeigen sollen, dass der Prüfling wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.	60 Min	schriftlich

Teil 2 der Abschlussprüfung soll zum Ende der Ausbildung stattfinden.

Prüfungsbereich	Prüfungsgebiete	Dauer der Prüfung	Art der Prüfung
Geschäftsprozesse	praxisbezogene Aufgaben oder Fälle die schriftlich bearbeiten werden. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge bezogen auf Kernprozesse des Einzelhandels von Einkauf und Sortimentsgestaltung über logistische Prozesse bis zum Verkauf und Unterstützungsprozesse wie Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Marketing und IT-Anwendungen versteht und Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu Aufgabenstellungen entwickeln kann.	105 Min	schriftlich
Fallbezogenes Fachgespräch	Der Prüfling wählt einen von 2 Fällen aus. Vorbereitungszeit 15 Min Prüfung: 20 Min	35 Min	mündlich

Seite 33

1.36 Tragen Sie die entsprechende Prozentzahl in die folgende Tabelle ein.

Abschlussprüfung Teil 1	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 1
Verkauf und Marketing	15 %	35 %
Warenwirtschaft und Rechnungswesen	10 %	
Wirtschafts- und Sozialkunde.	10 %	
Abschlussprüfung Teil 2	Gewichtung	Gesamtanteil Teil 2
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	25 %	65 %
Fallbezogenes Fachgespräch	40 %	

1.37 Wer stellt die Prüfungskommission?

Die zuständige Stelle;

Die Industrie- und Handelskammer, stellt die Prüfungskommission, welche sich aus Arbeitnehmer-, Arbeitgebervertreter und Berufsschullehrer zusammensetzt (Berufsbildungsgesetz §§ 39, 40).

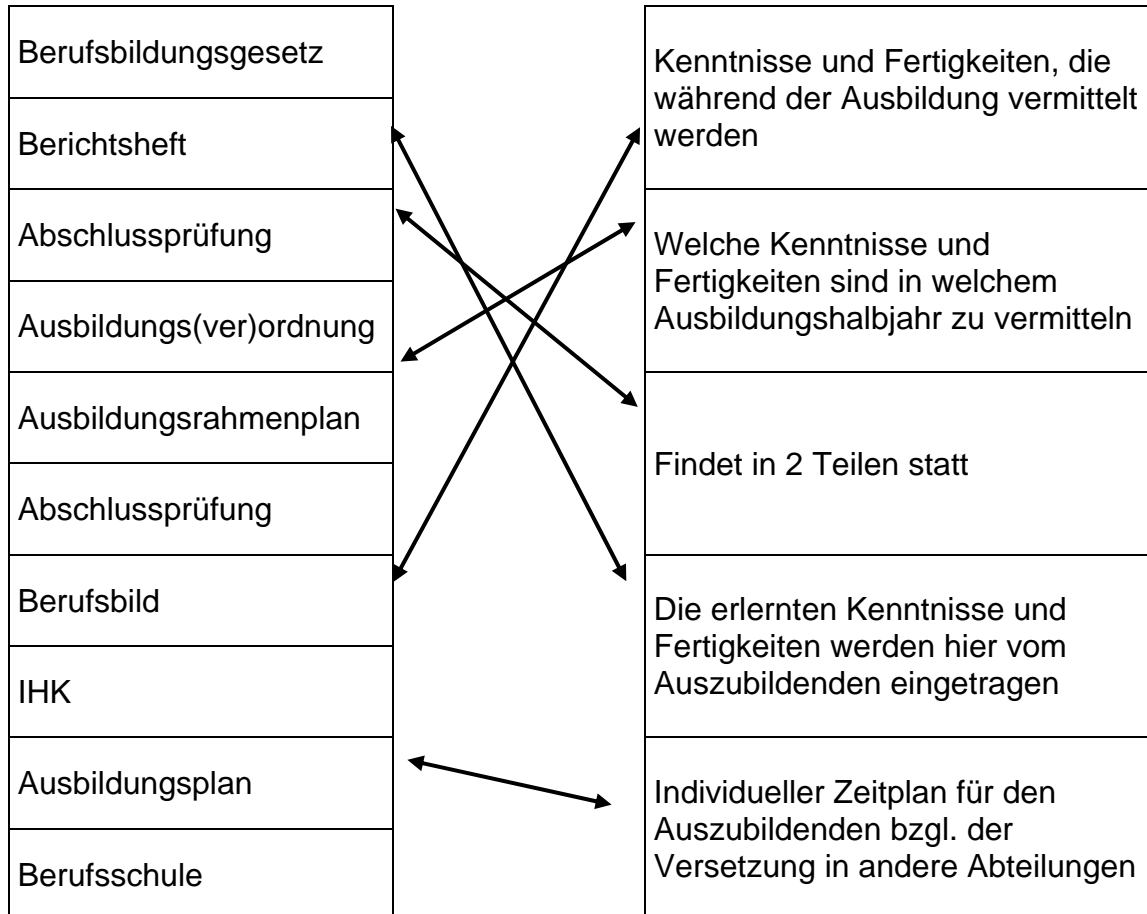
Seite 34

1.38 Entscheiden Sie, ob bei folgenden Prüfungsergebnissen die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

1. bestanden
2. nicht bestanden

Seite 35

1.39 Verbinden Sie die folgenden Begriffe der beruflichen Ausbildung mit der zutreffenden Aussage. Es bleiben einige Begriffe übrig.



Seite 37 bis 39

Die Befragung des Unternehmers (S. 37f.) kann beispielsweise durch die Vorbereitung eines kleinen Fragebogens unterstützt werden, welcher z. B. Fragen zum äußeren Erscheinungsbild, Fachwissen, Verhalten gegenüber Kunden u. ä. (vgl. Kriterien der Aufgabenstellung) enthalten kann.

Die Befragung von Kunden (S. 38) bedeutet für viele Jugendliche, Hemmungen zu überwinden. In solchen Fällen sollte gemeinsam überlegt werden, wie die Befragung durchzuführen ist. Auch hier hilft die Vorbereitung von einigen Fragen. Bei der Auswahl der zu befragenden Kunden sollten Alter und Geschlecht Beachtung finden. Die Befragung kann mit Hilfe eines Aufnahmegerätes durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Befragung (S. 37f.) sollten auf jeden Fall diskutiert werden.

Die Beobachtungen (S. 38f.) sollten nach der Erkundung niedergeschrieben werden. Als Kriterien für die Einschätzung des Verhaltens der Verkäuferin dienen die Ergebnisse der vorangegangenen Aufgabe, die ggf. durch die in der Aufgabenstellung (S. 38) genannten Kriterien ergänzt werden können.

Seite 40

Die Ausbildung begreifen viele Unternehmen als eine Investition in die Zukunft.

1.40 Interpretieren Sie diese Aussage.

Die Ausbildung junger Leute kostet viel Geld. Doch nur gut ausgebildete Menschen sind später auch gute und kompetente Mitarbeiter. Nach Meinung der ausbildenden Betriebe dauert die Einarbeitung externer Arbeitskräfte länger als bei einem ehemaligen Auszubildenden und ist damit auch kostenintensiver.